

Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 4. Mai 2006

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 4. Mai 2006 folgende Ordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen, Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums und Schlüsselkompetenzen
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 27 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module Bachelorstudiengang

Anlage 2: Beschreibung der Module Masterstudiengang

Anlage 3: Beispiel eines Studienverlaufsplans für das Bachelorstudium

Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist grundlagen- und methodenorientiert. Vermittelt werden grundlegende Theorien, Methoden und Prinzipien der Erziehungswissenschaft, die in beruflichen Feldern problemlösend angewendet werden können und dort wissenschaftlich fundierte Begründungen und Urteile erlauben.

(2) Das Masterstudium umfasst eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit ausgewählten Forschungsfeldern der Erziehungswissenschaft. Das Masterstudium befähigt zur Analyse komplexer erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und zur Gestaltung pädagogischer Prozesse unter gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Es bereitet auf verantwortliche Funktionen in pädagogischen Handlungsfeldern und auf Forschungstätigkeit vor. Das Masterstudium ist forschungsbezogen profiliert

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular und konsekutiv aufgebaut. Es besteht aus einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für den Studiengang Erziehungswissenschaft ist ein Zweifachstudium und gliedert sich wie folgt:

1. Fach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
fachintegrative Schlüsselkompetenzen	10 LP
fachübergreifende Schlüsselkompetenzen	20 LP
2. Fach	60LP
	<hr/>
	180 LP

(3) Das Masterstudium für den Studiengang Erziehungswissenschaft wird als Einfachstudium durchgeführt und umfasst inklusive Masterarbeit 120 LP.

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 5. Mai 2006.

(3) Für den Studienverlauf wird empfohlen, die Module der einzelnen Studienphasen (Einführungsphase, Vertiefungsphase) abzuschließen, bevor die jeweils nächste Studienphase begonnen wird. Der erfolgreiche Abschluss der Module „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ ist Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltungen in den folgenden Studienphasen. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan (Anlage 3). Bei der individuellen Studienplanung bieten die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater im Institut für Erziehungswissenschaft bzw. die oder der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Bachelor-Studiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Erziehungswissenschaft das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Master of Arts (M.A.)“.

§ 5 Studien- und Lehrformen, Studienfachberatung

(1) Lehrformen sind:

Vorlesungen (V),

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form von Professoren und Privatdozenten dargestellt.

Seminare (S),

sie dienen der vertieften selbstständigen Bearbeitung ausgewählter Themen durch die Studierenden.

Übungen (Ü) und Tutorien (T),

sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden.

Praktika (P),

sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und der Berufsfeldorientierung.

(2) Das Studium umfasst neben den Lehrformen selbstgestaltete Lernformen (Selbststudium) und kooperative Lernformen (z.B. Gruppenarbeit). Der Großteil des Zeitaufwandes im Studium (rechnerisch entspricht der Zeitaufwand pro Leistungspunkt 30 Stunden) liegt im Selbststudium und in der Gruppenarbeit.

(3) Die Studienfachberatung steht allen Studierenden offen. Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters muss jede/r Studierende ein Beratungsgespräch wahrgenommen haben, bei dem auch die Module „Schlüsselkompetenzen“ Gegenstand sind.

Im 3. und 6. Semester soll der Studienfachberatung ein Evaluationsbogen über das bisherige Studienangebot zurückgemeldet werden. Dieser Evaluationsbogen wird im 6. Semester mit freiwilligen Angaben für die Verbleibstatistik des Instituts für Erziehungswissenschaft ergänzt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Studiengang Erziehungswissenschaft ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein/e akademischer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/ Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung, ist für die Evaluation und Fortentwicklung der Studienstruktur verantwortlich und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrenden bezüglich der Anwendung dieser Ordnung
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag des jeweiligen Lehrenden)
3. Die Zulassung zum Masterstudiengang
4. Qualitätssicherung: Er gibt regelmäßig Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Studienstruktur, über die Erfahrungen der Anwendung dieser Ordnung und gibt gegebenenfalls Vorschläge zur Reform

5. Anerkennung von Studien-, Graduiierungs- und Prüfungsleistungen

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die

Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelor- und Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Rechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- ggf. eine Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Arbeitsleistung (30 Std.) sowie den

Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Kompetenz dar.

(3) Das Leistungspunktesystem soll mit dem ECTS (European Credit Transfer Systems) konform sein.

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsleistungen tragen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Beleg- und Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Abs. 1.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, muss auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutacherin/dem ersten Gutachter unabhängige Person durchgeführt werden, die/der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(6) Der/Die Lehrende einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig schriftlich bekannt (z. B. durch Aushang oder über das Internet). Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Der zeitliche Umfang von Klausuren darf 120 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen dürfen 30 Minuten nicht überschreiten.

(8) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und den jeweiligen Lehrenden anhören.

(9) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Erziehungswissenschaften angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(10) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte werden für die Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs eingesetzt. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Studiengang Erziehungswissenschaft werden den Studierenden 125 (1. Fach) und 90 (2. Fach) Belegpunkte für das Bachelorstudium mit zwei Fächern zugeteilt.

(2) Für das Masterstudium werden 120 Belegpunkte vergeben.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für Lehrveranstaltungen zum Erwerb von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen müssen keine Belegpunkte eingesetzt werden.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle (elektronisch)mitteilen. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall des Absatzes 3 und der Bachelor- oder Masterarbeit - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die

Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gemäß § 8 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Im Rahmen freier Kapazitäten können Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erworben werden, ohne Belegpunkte einzusetzen; sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle oder zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält

er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten (Bachelorarbeit eingeschlossen) mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller dazu gehörenden Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zweifachbachelor durch die Note des ersten Faches und die Note des zweiten Faches und die gemittelte Note der beiden Module „fachübergreifende Schlüsselkompetenzen“ im Verhältnis von 5:3:1.

(4) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich als arithmetisches Mittel der Modulnoten (Masterarbeit eingeschlossen).

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei auf die erste Nachkommastelle gerundet wird:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A = die besten 10 %
- ECTS-B = die nächsten 25 %
- ECTS-C = die nächsten 30 %
- ECTS-D = die nächsten 25 %
- ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben

(10) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen dem Lehrenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt der Lehrende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die eingesetzten Belegpunkte behalten ihre Gültigkeit auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann vom jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Arts in Erziehungswissenschaft stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Zugleich vermittelt der Bachelor-Studiengang die theoretische und forschungsmethodische Basis für

einen daran anschließenden forschungsorientierten Master-Studiengang Erziehungswissenschaft.

(2) Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft vermittelt Grundlagen der Erziehungswissenschaft und professionelle Kompetenzen für Bildungs-, Planungs- und Evaluationsaufgaben in pädagogischen Handlungsfeldern. Diese Handlungsfelder finden sich in Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger und im betrieblichen (Weiter-) Bildungs- und Personalwesen.

(3) Als grundständiger universitärer Studiengang zielt das Bachelorstudium neben der Entwicklung von Reflexions- und Handlungskompetenzen für pädagogische Handlungsfelder auch auf die Erweiterung der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen durch die Aneignung von Schlüsselkompetenzen.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums und Schlüsselkompetenzen

(1) Im Bachelorstudium für das erste Fach im Studiengang Erziehungswissenschaft sind Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen (mit jeweils 10 LP) zu belegen:

Einführungsphase:

- Modul Einführung in die Erziehungswissenschaft,
- Modul Einführung in Forschungsmethoden.

Vertiefungsphase:

- Modul Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Bedingungen von Bildung und Erziehung,
- Modul professionelles pädagogisches Handeln (fachintegrative Schlüsselkompetenzen),
- Orientierungsmodul Profilbildung.

Profilierungsphase:

- zwei Module aus der gewählten Profilrichtung und ein Modul aus der nicht gewählten Profilrichtung,
- ein mindestens sechswöchiges Praktikum mit begleitendem Seminar.

Parallel zu allen drei Phasen:

- zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich Schlüsselkompetenzen (fachübergreifende Schlüsselkompetenzen).

Bachelorarbeit (10 LP)

(2) Im Bachelorstudium für das zweite Fach im Studiengang Erziehungswissenschaft sind Lehrveranstaltungen in den folgenden aufgeführten Modulen zu belegen:

Einführungsphase:

- Modul Einführung in die Erziehungswissenschaft,
- Modul Einführung in Forschungsmethoden.

Vertiefungsphase:

- Modul Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Bedingungen von Bildung und Erziehung,
- Modul professionelles pädagogisches Handeln,
- Orientierungsmodul Profilbildung.

Profilierungsphase:

- ein Modul aus einer Profilrichtung.

(3) Das Studium für das erste Fach umfasst Schlüsselkompetenzen in einem Umfang von 30 Leistungspunkten. 10 Leistungspunkte werden mit den fachintegrativen Schlüsselkompetenzen im Modul „Professionelles pädagogisches Handeln“ erreicht. Weitere 20 Leistungspunkte im Schlüsselkompetenzbereich können mittels der Module aus dem Wahlpflichtbereich erworben werden oder durch den Besuch anderer Schlüsselqualifikations-/Schlüsselkompetenzangebote. Um als fachübergreifende Schlüsselqualifikation/-kompetenz zu gelten müssen sich besuchte Lehrveranstaltungen folgenden Bereichen zuordnen lassen:

1. internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht, Politik und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft

Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlich angemessen darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht - dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertig zu stellen und wird mit 10 LP bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Normseiten DIN A4 (mit 1800 Zeichen) nicht überschreiten (Anlagen und Literaturverzeichnis sind dabei nicht einberechnet). Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Weicht die Note des Zweitgutachters ab, ist dies zu begründen. Die Note wird gemittelt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten größer als eine Notenstufe entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 20 Ziel des Masterstudiums

Der Master-Studiengang Erziehungswissenschaft ist forschungsbezogen profiliert im Rahmen eines konsekutiven Studiengangs, der auf dem Bachelorstudium aufbaut. Er ist als Projektstudium konzipiert. Im Rahmen von Lehrforschungsprojekten soll die Fähigkeit vermittelt werden zur theoretischen und empirischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und zur wissenschaftlichen Evaluation pädagogischer Prozesse, von Institutionen und Organisationen. Dieser Studiengang befähigt dazu, pädagogische Probleme auf dem jeweiligen Stand der Forschung zu analysieren und Entwicklungen im Bildungswesen informiert mitzugestalten. Der Master of Arts in Erziehungswissenschaft stellt einen zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Zugleich vermittelt er die theoretischen und forschungsmethodischen Qualifikationen für ein anschließendes Promotionsstudium.

§ 21 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet. Es können sich auch Bewerberinnen/Bewerber mit einem dem Bachelorgrad vergleichbaren Abschluss aus benachbarten Disziplinen der Erziehungswissenschaft bewerben.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelor-Abschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich

und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 22 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium sind Lehrveranstaltungen in den folgenden aufgeführten Modulen (mit je 30 LP) zu belegen:

Modul: Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung

Modul: Einführung in die Forschungsarbeit

Modul: Durchführung der Forschungsarbeit

Masterarbeit (30 LP)

(2) Im Masterstudium ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung“ Voraussetzung für die Belegung weiterer Module.

(3) Die forschungsbezogenen Module „Einführung in die Forschungsarbeit“ und „Durchführung der Forschungsarbeit“ sind im Rahmen eines Lehrforschungsprojektes zu belegen. Die für das einzelne Studienjahr angebotenen Lehrforschungsprojekte werden rechtzeitig für eine Belegung bekannt gegeben.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang Erziehungswissenschaft selbständig und unter Anwendung verschiedener wissenschaftlicher Erklärungsansätze zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. Das Thema der Masterarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von sechs Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Masterarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ab-

lauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Normseiten DIN A4 (mit 1800 Zeichen) nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Masterarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Weicht die Note des Zweitgutachters ab, ist dies zu begründen. Die Note wird gemittelt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten größer als eine Notstufe entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(9) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht zu einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in den Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 10 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schrift-

liche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 27 ausgesondert.

§ 27 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 26 Abs. 1 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/in/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- oder Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 13. Juli 1995 und der Ordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 11. Dezember 2003

durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Erziehungswissenschaft befindet, kann die Magisterprüfung längstens bis zum 31. März 2013 nach den geltenden Rechtsvorschriften vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung ablegen.

§ 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist frühestens zum Wintersemester 2009/10 möglich.

(3) Mit Ablauf des Wintersemesters 2013 treten für die Studierenden des Magisterstudienganges Erziehungswissenschaft die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 13. Juli 1995 (AmBek UP 1996 S. 9) und die Ordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 11. Dezember 2003 (AmBek UP 2005 S. 35) außer Kraft.

Anlage 1:

Beschreibung der Module für das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft²

Einführungsphase	Modul Einführung in die Erziehungswissenschaft Modul 100	10 LP 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Das Modul führt in Grundfragen erziehungswissenschaftlichen Denkens sowie in ausgewählte Handlungsfelder ein und vermittelt Orientierungswissen als Grundlage für die Gestaltung des Studiums (Gestaltungskompetenz). Ziel des Einführungsmoduls ist es, die Differenz zwischen einer alltäglichen und wissenschaftlichen Perspektive auf pädagogische Problemstellungen zu verdeutlichen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, grundlegende pädagogische Handlungslogiken (z.B. Erziehen, Helfen, Vermitteln, Beraten) mittels theoretischer Modelle in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern zu identifizieren und zu vergleichen sowie ihren spezifischen Erklärungsertrag im Unterschied zum Alltagsdenken zu erkennen.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Einführung in zentrale Berufs- und Handlungsfelder- Darstellung und Reflexion verschiedener theoretischer Modelle zu zentralen Handlungslogiken in pädagogischen Arbeitsfeldern- Übersicht über das Bildungssystem der Bundesrepublik- Arbeitsmethoden und Techniken des Studierens	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung. Zu belegen sind die Vorlesung (4 LP) sowie die angegliederten Lehrveranstaltungen (6 LP).	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	keine	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit dem Modul Einführung in die Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft die Einführungsphase des Studiums.	
Prüfungsformen	Klausur und schriftliche Hausarbeit	

Einführungsphase	Modul Einführung in die Forschungsmethoden der EW Modul 110/111	10 LP 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt auf den Erwerb grundlegender methodischer Kompetenzen. Das Modul soll eine erste methodische Orientierung ermöglichen und dazu befähigen, Forschungsbeiträge und –befunde einordnen und beurteilen zu können. Die Studierenden sollen auch erste Ansätze einer eigenen Forschungsorientierung entwickeln können.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- V Einführung in die empirische Sozialforschung (3 LP)- V Einführung in die Statistik (4 LP)- V Einführung in die qualitative Forschungslogik (3 LP)	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung. Zu belegen sind 3 Vorlesungen.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Einschreibung im Modul „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ (Modul 100)	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit dem Modul „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ die Einführungsphase des Studiums.	
Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung	

² Hinweis zu den Modulkennziffern: Sie dienen der eindeutigen EDV-gestützten Verarbeitung im Prüfungsamt und Systematisierungszwecken: die Nummern 100 – 600 sind dem Bachelorstudiengang zugeordnet, die Nummern 700 - 900 dem Masterstudiengang. Die Hunderterstelle beschreibt die Studienphase, die Zehnerstelle das Modul, die Einerstelle die Zuordnung zum Wintersemester (0) und zum Sommersemester (1).

Vertiefungsphase	Modul Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Bedingungen von Bildung und Erziehung Modul 201	10 LP 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt auf die Befähigung zur Interpretation, Reflexion und Beurteilung von erziehungswissenschaftlichen Forschungsergebnissen aus der Allgemeinen Pädagogik und der historischen Bildungsforschung in Hinsicht auf pädagogische Aufgabenstellungen. Die Studierenden sollen konkurrierende theoretische Ansätze in ihren zentralen Merkmalen erfassen und vergleichen können, sie auf ihren historischen und gesellschaftlichen Entstehungskontext beziehen und ihre praktischen Implikationen in pädagogischen Handlungsfeldern beurteilen können.	
Inhalt	Grundlagen der Erziehungswissenschaft und historische Bedingungen pädagogischen Denkens und Handelns in nationaler und internationaler Perspektive. Aus dem Feld der Grundlagen werden ausgewählte Problemstellungen zugrunde gelegt. Mögliche Problematisierungsperspektiven sind sowohl systematische wie auch kulturelle (soziale, historische und politische) und institutionelle Aspekte von Erziehung und Bildung.	
Lehr- und Lernformen	Zu belegen sind drei Lehrveranstaltungen: Vorlesung (2 LP) vorlesungsbegleitendes Lektüreseminar (4 LP) Vertiefungsseminar, das eine ausgewählte Problemstellung aus systematischer, institutioneller oder historischer Perspektive behandelt (4 LP)	
Voraussetzungen/Ausgangskompetenzen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ (Modul 100). Das Modul baut auf dem Einführungsmodul auf und bezieht seine Fragestellungen auf methodische Qualifikationen, die im Modul „Forschungsmethoden“ vermittelt werden.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit dem Modul „Professionelles pädagogisches Handeln“ sowie dem „Orientierungsmodul Profilbildung“ die Vertiefungsphase des Studiums.	
Prüfungsformen	Klausur und schriftliche Hausarbeit.	

Vertiefungsphase	Modul Professionelles pädagogisches Handeln Modul 210/211	10 LP 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul bietet den Erwerb fachintegrativer Schlüsselkompetenzen für professionelles pädagogisches Handeln an. Die Studierenden sollen didaktisches Handeln als bildungstheoretisch gerahmtes Handeln reflektieren können, relevante Didaktiken unterscheiden und vergleichen sowie ihre jeweilige Reichweite für die Praxis überprüfen können. Sie sollen in der Lage sein, pädagogisches Handeln mittels didaktischer Kategorien interpretieren zu können und eigene didaktische Positionen bestimmen zu können. Das Modul soll erste Ansätze einer pädagogischen Handlungskompetenz grundlegen.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Konstruktionsprinzipien, zentrale Begriffe und wissenschaftliche Befunde grundlegender Lehr-, Lern- und Entwicklungstheorien - Reflexion von Gestaltungskonzepten für Lehr-, Erziehungs-, Hilfe- und Beratungsprozesse - Modelle der Kommunikation und Interaktion in Gruppen - Forschungsbeispiele aus den Bereichen Neue Medien, Schul- und Unterrichtsforschung, Soziale Arbeit, Erwachsenenbildung usw. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminare. Zu belegen sind die Vorlesung (2 LP) und mindestens zwei Seminare (je 4 LP).	
Voraussetzungen/Ausgangskompetenzen	Abschluss des Moduls Einführung in die Erziehungswissenschaft (Modul 100)	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit den Modulen 201 und 220 die Vertiefungsphase des Studiums.	
Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung	

Vertiefungsphase	Orientierungsmodul Profilbildung Modul 220	10 LP 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	<p>Dieses Modul zielt auf den Erwerb von Orientierungskompetenz im Studium. Studierende erhalten einen Einblick in zentrale Aufgabenstellungen, Problemstellungen und Strukturen der zwei Profilrichtungen, die im Studiengang Erziehungswissenschaft angeboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie - Kindheit/Jugend/Bildung. <p>Die Studierenden sollen einen Einblick in wichtige Arbeits- und Handlungsfelder sowie in zentrale Problemstellungen und die institutionelle Verfasstheit der beiden Profilrichtungen gewinnen, um auf der Grundlage dieses Moduls einen Überblick über die Vielfalt pädagogischer Handlungs-, Berufsfelder zu gewinnen und eine begründete Entscheidung für die Wahl ihrer Profilrichtung in der Profilierungsphase des Studiums treffen zu können.</p>	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - zentrale Aufgaben und institutionelle Verfasstheit - historische Entwicklung und gesellschaftliche Funktionen - Einblicke in berufliche Aufgaben und Problemstellungen - zentrale Begriffe und Theorien - aktuelle Forschungs- und Entwicklungsprojekte 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 LP) und zwei Seminare (je 4 LP) einschließlich Erkundungen in Einrichtungen der ausgewählten Profilbereiche. Die Seminare sollen jeweils einen Profilbereich abdecken.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Abschluss des Moduls Einführung in die Erziehungswissenschaft (Modul 100)	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit dem Modul 201 und 210/1 die Vertiefungsphase des Studiums. Dieses Modul bildet die Grundlage für die Wahl der Profilrichtung im Bachelorstudium.	
Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

<i>Beschreibung der Profilrichtung „Erwachsenen-/Weiterbildung“</i>	
Ziele der Kompetenzentwicklung	In diesem Profil sollen grundlegende wissenschaftliche und zugleich berufsorientierte Reflexions- und Handlungskompetenzen für das Handlungsfeld „Erwachsenen-/Weiterbildung“ erworben werden. Dies umfasst ein reflektiertes Verhältnis zum Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theorie und Bildungspraxis. Handlungs- und Berufsfelder sind öffentliche und private Bildungseinrichtungen sowie das betriebliche Bildungs- und Personalwesen. Die Studierenden dieser Profilrichtung sollen sich die notwendigen Kompetenzen aneignen können, um sich in Berufsfeldern der „Erwachsenen-/Weiterbildung“ orientieren und ihr Planungs-, Organisations- und Vermittlungshandeln wissenschaftlich begründen zu können. Die Module dieser Profilrichtung schaffen zugleich die theoretische und gegenstandsbezogene Grundlage für die Aufnahme eines Masterstudiums.
Inhalt	<p>Studieninhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einordnung in theoretische, historische und gesellschaftliche/bildungspolitische Bezüge der Erwachsenenbildung einschließlich ihrer Forschungsbezüge - Lehren und Lernen in der Erwachsenenbildung mit dem Fokus professioneller Kompetenz und unter Einbeziehung von Medien - Planung, Bedarfsanalysen, Evaluation und Beratung in Bildungseinrichtungen - Organisation, Finanzierung, Qualität und Management von Bildungseinrichtungen
Studienumfang	<p>In der Profilrichtung „Erwachsenen- und Weiterbildung“ sind folgende Module zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Module (2 aus der Profilrichtung „Erwachsenen-/Weiterbildung“ und ein weiteres freiwählbares Modul aus der Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“). - Ein mindestens sechswöchiges begleitetes Praktikum. - Bachelorarbeit.

Profilierungsphase Erwachsenen- und Weiterbildung	Modul Didaktik der Erwachsenen-/ Weiterbildung Modul 300	10 LP 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt - aufbauend auf dem Modul „Professionelles pädagogisches Handeln“ (210/211) – auf den Erwerb von Reflexions- und Handlungskompetenzen zu leitenden Fragestellungen des Lehrens und Lernens mit Erwachsenen. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Bedeutung individueller Lerninteressen und Lernbegründungen sowie die Grenzen intentionaler Lehrhandlungen gelegt. In diesem Kontext gilt es Handlungskompetenz im Bereich Lernbegleitung/Lernberatung zu erwerben.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Theoriekonzepte der Erwachsenenbildung einschließlich aktueller Forschungsbezüge - Didaktische Theorien, Wissenskonzepte und neue Lehr- Lernkulturen in der Erwachsenenbildung - Medien in der Erwachsenenbildung 	
Lehr- und Lernformen	Drei Seminare (3 LP, 3 LP, 4 LP) sind zu belegen. Im Rahmen der Seminarveranstaltungen wird in begleiteten Projektgruppen selbstgestaltet studiert. Die Projektgruppen bearbeiten einzelne Projekte zum Lehren, Lernen und Beraten in der Erwachsenenbildung.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Der Abschluss der Vertiefungsphase, insbesondere aber des Orientierungsmoduls Profilbildung wird empfohlen.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit einem weiteren Modul dieser Profilrichtung, einem frei gewählten Modul einer anderen Profilrichtung und dem Praktikumsmodul die Profilrichtung „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“.	
Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat, Protokolle	

Profilierungsphase Erwachsenen- und Weiterbildung	Modul Institutionen, Programmplanung, Organisation und Qualität in der Erwachsenen-/Weiterbildung Modul 311	10 LP 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt auf den Erwerb theoretischer und praktischer Kompetenzen für das Management von Weiterbildungseinrichtungen. Entlang begrifflicher und historischer Systematisierungen wird von den Studierenden Problembewusstsein und eine professionelle Selbstverständigung im Spannungsfeld von managerialer und professioneller Handlungslogik erwartet.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Programmplanung als Angleichungshandeln - Organisations- und Qualitätsentwicklung in Weiterbildungseinrichtungen - Institutionen und Finanzierung - Geschichte der Erwachsenenbildung 	
Lehr- und Lernformen	Es sind drei Seminare (3 LP, 3 LP, 4 LP) zu belegen. Im Rahmen der Seminarveranstaltungen wird in begleiteten Projektgruppen selbstgestaltet studiert. Die Projektgruppen bearbeiten einzelne einrichtungsbezogene Projekte zur Programmplanung, Organisation und Qualitätsentwicklung.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Der Abschluss der Vertiefungsphase, insbesondere aber des Orientierungsmoduls Profilbildung wird empfohlen.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit einem weiteren Modul dieser Profilrichtung, einem frei gewählten Modul einer anderen Profilrichtung und dem Praktikumsmodul die Profilrichtung „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“.	
Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat, Protokolle	

Beschreibung der Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“	
Ziele der Kompetenzentwicklung	In diesem Studienprofil sollen die Kenntnisse und die analytischen und diagnostischen Fähigkeiten erworben werden, die es ermöglichen, wohlinformiert und autonom in einer pädagogischen Einrichtung zu arbeiten und zu deren Selbstevaluation und Entwicklung kreative Beiträge zu leisten. Zugleich kann hier die Fähigkeit zum pädagogischen Sehen und Denken und zum erziehungswissenschaftlichen Argumentieren entwickelt werden, die es erlaubt, pädagogische Prozesse, Traditionen und Institutionen mit eigenen Fragen zu beobachten und diesen Fragen systematisch nachzugehen. Diese Fähigkeit, einen forschenden Blick auf die Welt zu richten, ist sowohl in der pädagogischen Praxis als auch in einem aufbauenden Master-Studium unverzichtbar.
Inhalt	Zu den Studieninhalten gehören vor allem Fragen der schulischen und außerschulischen Sozialisation und der formellen und informellen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Auf der Basis von Erkenntnissen der Kindheits- und Jugendforschung sowie der Bildungs- und Evaluationsforschung werden dabei die für diesen Bereich charakteristischen Prozesse von Bildung, Erziehung und Sozialisation, einschließlich des historischen Wandels und der Geschlechtsspezifität, ebenso beleuchtet wie ihre spezifischen Problemlagen. Daneben geht es auch um Aspekte professioneller Kompetenz und um individuelle, institutionelle sowie gesellschaftliche Strategien der Prävention und Intervention, die theoretisch und empirisch ausgelotet werden.
Studienumfang	In der Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“ sind folgende Module zu belegen: - Drei Module (davon mindestens zwei aus diesem Profilbereich) - Ein mindestens sechswöchiges begleitetes Praktikum - Die Bachelorarbeit

Profilierungsphase Kindheit, Jugend, Bildung	Modul Sozialisation und Erziehung Modul 320	10 LP 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt auf den Erwerb grundlegender wissenschaftlicher und berufsorientierender Kenntnisse zur schulischen und außerschulischen Sozialisation sowie zu Fragen des Wandels von Kindheit und Jugend.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialisations- und Entwicklungstheorien - Kindheits- und Jugendforschung - Geschichtlicher/Gesellschaftlicher Wandel von Kindheit und Jugend - Geschlechtsspezifische Aspekte - Problemlagen von Kindern und Jugendlichen - Präventions- und Interventionsstrategien - Forschungspraktisches Arbeiten im Profilbereich (Vorbereitung Bachelorarbeit) 	
Lehr- und Lernformen	Drei Lehrveranstaltungen (3 LP, 3 LP, 4 LP) sind zu belegen.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Der Abschluss der Vertiefungsphase, insbesondere aber des Orientierungsmoduls Profilbildung wird empfohlen.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit einem weiteren Modul dieser Profilrichtung, einem frei gewählten Modul einer anderen Profilrichtung und dem Praktikumsmodul die Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“.	
Prüfungsformen	Schriftliche Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Protokolle	

Profilierungsphase Kindheit, Jugend, Bildung	Modul Erziehung und Gesellschaft Modul 331	10 LP 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Die Studierenden sollen Institutionen, Organisationen und Kulturen der Erziehung kennenlernen, sie analysieren und vergleichen lernen.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungs-, Schul- und Unterrichtstheorien - Soziologie der Erziehung und der pädagogischen Berufe - Wissenskulturen - Geschichte pädagogischer Institutionen und Berufe - Bildungspolitik- und Evaluationsforschung - Erziehung im Kulturvergleich - Schule als Institution und Organisation - Institutionen der außerschulischen Bildung 	

	- Forschungspraktisches Arbeiten im Profilbereich (Vorbereitung der Bachelorarbeit)
Lehr- und Lernformen	Drei Lehrveranstaltungen (3 LP, 3 LP, 4 LP) sind zu belegen.
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Der Abschluss der Vertiefungsphase, insbesondere aber des Orientierungsmoduls Profilbildung wird empfohlen.
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit einem weiteren Modul dieser Profilrichtung, einem frei gewählten Modul einer anderen Profilrichtung und dem Praktikumsmodul die Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“.
Prüfungsformen	Schriftliche Hausarbeit, Klausur, Referat, Protokolle, mündliche Prüfung

Profilierungsphase gilt für jede Profilrichtung	Praktikumsmodul mit Vor- und Nachbereitung Modul 340 und 341	10 LP 2 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Erworbenes Wissen und Verstehenskompetenz kann auf Problemstellungen der Bildungspraxis in den Praktikumsseinrichtungen der gewählten Profilrichtung angewendet werden.	
Inhalt	Fallbezogene Analyse selbst erfahrener Problemstellungen in den Einrichtungen mittels profilrichtungstypischer Theorieangebote	
Lehr- und Lernformen	Sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung der gewählten Profilrichtung (6 LP). Je nach zeitlicher Lage des Praktikums ist das Seminar (4 LP) im WS oder SS zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums zu belegen.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Mindestens ein abgeschlossenes Modul der Profilrichtung. Das Orientierungsmodul sollte ebenfalls abgeschlossen sein.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Das Praktikumsmodul steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Modulen der gewählten Profilrichtung.	
Prüfungsformen	Schriftliche Hausarbeit zu einer ausgewählten Problemstellung der Praktikumsseinrichtung, mündliche Prüfung	

Wahlpflichtbereich	2 Module eigener Wahl aus dem Wahlpflichtbereich-Schlüsselkompetenzen Module 40x und 41x	je 10 LP je 6 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Mit den Modulen des Wahlpflichtbereichs soll der Erwerb fachübergreifender Kompetenzen/Schlüsselkompetenzen ermöglicht werden. Studierende können mit der gezielten Auswahl von Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich-Schlüsselkompetenzen oder aus Angeboten anderer Institute/Universitäten selbst zwei Module konfigurieren und damit ein individuelles Studienprofil entwickeln, das ihre gewählte Profilrichtung fokussiert oder aber erweitert. Die zu entwickelnden Kompetenzen können sich sowohl auf sozialwissenschaftliche Methodenkompetenz auf den Erwerb gegenstandsbezogener Fachkompetenzen und auf den Erwerb selbstreflexiver Kompetenzen beziehen.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - sozialwissenschaftliche Methodenkompetenzen (z. B. Konfliktlösung, Evaluation) - gegenstandsbezogene Fachkompetenz (z. B. juristische, sprachliche, politische Fächer, Gender Studies) - selbstreflexive Kompetenzbereiche (z. B. eigene Lernprozesse analysieren und gestalten) 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminare, Übungen	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Die Konfiguration der beiden Module mit Lehrveranstaltungen die jeweils ein thematisches Modulprofil bilden und mindestens 10 LP umfassen ist mit der Studienfachberatung im Institut für Erziehungswissenschaft zu beraten. Die Modulgenehmigung ist spätestens im Verlauf des 2. Semesters einzuholen.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Diese beiden Module individualisieren die allgemein verbindliche Studienordnung.	
Prüfungsformen	Schriftliche Hausarbeit, Klausur, Referat, Protokolle, mündliche Prüfung.	

Anlage 2:

Beschreibung der Module für das Masterstudium Erziehungswissenschaft³

Masterstudium	Modul Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung Modul 700	30 LP 8 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Das Modul dient der exemplarischen Auseinandersetzung mit aktuellen erziehungswissenschaftlichen Referenztheorien. Dieses Modul bietet den Studierenden Gelegenheit, sich zu Beginn des Masterstudiums exemplarisch und vertiefend mit zentralen Begriffen, theoretischen und methodologischen Positionen der Erziehungswissenschaft vertraut zu machen. Angestrebt ist hier eine intensive, in die Tiefe gehende Auseinandersetzung mit Problemen der vergleichenden Theoriearbeit und der Forschungslogik. Die Studierenden sollen die zugrunde gelegten Theorien und Konzeptionen rezipieren, reflektieren und auf andere Theorien/Konzeptionen beziehen, sie vergleichen und differenzieren können. Sie sollen insbesondere in der Lage sein, Theorien auf ihren historischen und gesellschaftlichen Kontext beziehen zu können. Forschungsergebnisse sollen im Kontext des wissenschaftlichen Diskurses eingeordnet und kritisch bewertet werden können.	
Inhalt	Theoriearbeit und Forschungslogik werden entlang ausgewählter Themen und Fragestellungen bearbeitet. Inhalte können beispielsweise bildungssoziologische, anthropologische oder gesellschaftstheoretische Referenztheorien sein.	
Lehr- und Lernformen	Zu belegen sind: Vorlesung: Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung (6 LP/ 2 SWS) 2 vertiefende Seminare: je 6 LP/2 SWS (insgesamt 12 LP/4 SWS) Eine Lehrveranstaltung „angeleitete Gruppenarbeit“ (12 LP/ 2 SWS)	
Voraussetzungen/ Ausgangskompetenzen	Der B.A. in einem erziehungswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul ist Voraussetzung für die Belegung der beiden Module zur Forschungsarbeit.	
Prüfungsform	veranstaltungübergreifende schriftliche Hausarbeit	

Erläuterungen zu den Modulen 801 (Einführung) und 810 (Durchführung)

Ziele der Kompetenzentwicklung	Voraussetzung für die Belegung der Module 801 und 810 ist die Wahl eines für das Masterstudium angebotenen Lehrforschungsprojekts, die beim Prüfungsausschuss anzumelden ist und vom Ausschuss zu genehmigen ist. Im Rahmen der Vorbereitung (Modul 801) und Durchführung (Modul 810) eines Lehrforschungsprojekts sollen die im Bachelorstudium sowie im Modul „Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung“ erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse bezüglich ausgewählter Forschungsfelder und Forschungsfragen erweitert und vertieft werden. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben, einen methodisch-systematischen empirischen Zugang zu einem Forschungsfeld zu entwickeln, eine empirische Analyse zu planen und durchzuführen und die im Forschungsprozess gewonnenen Befunde im Rahmen theoretischer Positionen darzustellen und zu diskutieren. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der kontinuierlichen Mitarbeit im Lehrforschungsprojekt.
--------------------------------	---

³ Hinweis zu den Modulkennziffern: Sie dienen der eindeutigen EDV-gestützten Verarbeitung im Prüfungsamt und Systematisierungszwecken: die Nummern 100 – 600 sind dem Bachelorstudiengang zugeordnet, die Nummern 700 – 900 dem Masterstudiengang. Die Hunderterstelle beschreibt die Studienphase, die Zehnerstelle das Modul, die Einerstelle die Zuordnung zum Wintersemester (0) und zum Sommersemester (1).

Masterstudium	Modul Einführung in die Forschungsarbeit Modul 801	30 LP 8 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Im Bachelorstudium (oder vergleichbar) und im Modul Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung erworbene Theorie- und Methodenkompetenz soll auf das ausgewählte Forschungsfeld angewendet werden können und mit den speziellen methodischen und theoretischen Anforderungen des Forschungsfeldes zur Entwicklung von Untersuchungsfragen verknüpft werden können. Terminologien und Lehrmeinungen können differenziert werden.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenstandstheorien des zu bearbeitenden Forschungsprojekts - Projektspezifische Forschungsmethoden - Projektorganisation - Kennen lernen des Forschungsfeldes 	
Lehr- und Lernformen	Zu belegen sind drei Seminare sowie eine Lehrveranstaltung „angeleitete Forschungsarbeit“, die mit Erkundungen und Arbeiten im Forschungsfeld verbunden ist. Pro Seminar 6 LP/2 SWS (insgesamt 18 LP/6 SWS), „angeleitete Forschungsarbeit“ (12 LP/2 SWS)	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Abschluss des Moduls „Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung“ und Wahl eines angebotenen Forschungsprojekts.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Das Modul Einführung in die Forschungsarbeit ist mit dem Modul Forschungsarbeit (Modul 810) verbunden. Beide Module sind aus demselben Forschungsprojekt zu wählen.	
Prüfungsformen	Projektaufgaben, schriftliche Hausarbeit, schriftliche Arbeit zu einer ausgewählten Problemstellung aus dem Kontext des Lehrforschungsprojekts.	

Masterstudium	Modul Durchführung der Forschungsarbeit Modul 810	30 LP 8 SWS
Ziele der Kompetenzentwicklung	Ziel ist die Fähigkeit, die Komplexität des Forschungsfeldes systematisch und in intersubjektiv nachvollziehbarer Weise reduzieren zu können und eigenständigen Forschungsfragen nachgehen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit zur Sammlung und Auswertung empirischer Daten und zur theoretischen Diskussion der Ergebnisse.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Datenerhebung - Auswertungsverfahren - Formulierung der Ergebnisse - Diskussion der Ergebnisse - Verbreitung und Rückmeldung der Ergebnisse - Ergebnisdokumentation 	
Lehr- und Lernformen	Zu belegen sind drei Seminare sowie eine Lehrveranstaltung „angeleitete Forschungsarbeit“, die mit Arbeiten im Forschungsfeld verbunden ist. Pro Seminar 6 LP/2 SWS (insgesamt 18 LP/6 SWS), „angeleitete Forschungsarbeit“ (12 LP/2 SWS)	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Abschluss des Moduls „Einführung in die Forschungsarbeit“.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Die beiden Forschungsmodule sind aus demselben Forschungsprojekt zu wählen.	
Prüfungsformen	Projektaufgaben, schriftliche Hausarbeit, schriftliche Arbeit zu einer ausgewählten Problemstellung aus dem Kontext des Lehrforschungsprojekts	

Anlage 3:**Beispiel eines Studienverlaufsplanes für das Bachelorstudium im Erstfach Erziehungswissenschaft (120 LP) und einem Zweitfach (60 LP)**

Der Studienverlaufsplan ist nur ein Anhalt. Durch das zweite Fach werden Rahmenbedingungen geschaffen, die in der Planung nicht berücksichtigt werden können und von Fall zu Fall entschieden werden müssen.

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	Gesamt
Modul Einführung in die Erziehungswissenschaft	10 LP						
Modul Einführung in Forschungsmethoden	6 LP	4 LP					
Modul Grundlagen der Erziehungswissenschaft		10 LP					
Modul professionelles pädagogisches Handeln		10 LP					
Orientierungsmodul Profilbildung			10 LP				
1. Modul Profilrichtung				10 LP			
2. Modul Profilrichtung					10 LP		
Praktikum mit begleitendem Seminar				10 LP	10 LP		
2 Module Wahlpflichtbereich-Schlüsselkompetenzen	4 LP		10 LP			6 LP	
Bachelorarbeit						10 LP	
2. Fach	10 LP						
LP	30 LP	34 LP	30 LP	30 LP	30 LP	26 LP	180 LP



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Erziehungswissenschaft

2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.]

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 **Ebene der Qualifikation**

3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

3.3 **Zugangsvoraussetzungen**

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft ist darauf ausgerichtet, Studierende auf eine Laufbahn in Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger und im betrieblichen (Weiter-) Bildungs- und Personalwesen vorzubereiten. Sie können ebenso eine akademische Laufbahn verfolgen und ihre Studien mit einem Masterstudium in Erziehungswissenschaft fortsetzen.

Das Bachelorstudium ist grundlagen- und methodenorientiert. Neben obligatorischen Lehrveranstaltungen können die Studierenden zwischen den Profilrichtungen „Erwachsenen-/Weiterbildung“ und „Kindheit, Jugend, Bildung“ wählen.

Die Lehrveranstaltungen vermitteln Grundlagen der Erziehungswissenschaft und berufsfachliche Kompetenzen für Bildungs-, Planungs- und Evaluationsaufgaben in pädagogischen Handlungsfeldern. Für alle Studierenden verbindlich ist ein Modul „Professionelles pädagogisches Handeln in Lehr-Lern-Arrangements“. Die Studierenden absolvieren ein mindestens sechswöchiges Praktikum.

Darüber hinaus umfasst das Studium so genannte Schlüsselkompetenzen, die wahlweise in den Bereichen internationale und interkulturelle Kompetenzen, Sprache und Medien, Computer und Präsentationstechniken, Recht, Politik und Wirtschaft oder Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft erworben werden.

Die Studierenden weisen ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten mit der Anfertigung ihrer Bachelorarbeit nach, die innerhalb von 6 Wochen anzufertigen ist.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Der akademische Grad Bachelor of Arts in Erziehungswissenschaft stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Er berechtigt einen Inhaber, die rechtlich geschützte Berufsbezeichnung „Bachelor of Arts“ zu tragen und eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Erziehungswissenschaft, für die dieser Grad zuerkannt wurde, auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades B.A. vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 **Family Name:**

- 1.2 **First name:**

- 1.3 **Date, Place of Birth:**

- 1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

- 2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)

- 2.2 **Main Field(s) of Study**
Educational Science

- 2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

- 2.4 **Institution Administering Studies**
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

- 2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 **Level**

- 3.2 **Official Length of Program**

- 3.3 **Access Requirements**

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The Bachelor of educational science is designed to prepare students for a career path in educational institutions (public and private). They are able to cope with a variety of positions in human resource development and adult education. Alternatively, students also have the opportunity to extend their academic education and graduate with a Master of Arts in Educational Science.

The program addresses fundamental topics and methods in educational science. Beside obligatory courses, student can choose one of the following focal points:

Adult Education

Childhood, Youth, Education

The lectures and seminars aim to equip students with the concepts and an understanding of educational science. Furthermore, it provides them with necessary vocational competencies to master educational processes as well as planning and evaluating tasks in an educational setting. Every student is required to register for the module of “Professional Pedagogic Behaviour in teaching Environments”. They also complete a practical training of six weeks.

In addition the program also provides students with core competences, where is a choice of following fields: International and Intercultural Competencies; Language and Media; Computer and Presentation Skills; Law, Politics and Economics; Nature, Culture and Society.

Students enhance their legal research skills when completing their BA thesis within a period of six weeks.

4.3 Program Details

See “Prüfungszeugnis” (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

The Bachelor degree in educational science is a first academic graduation. It entitles its holder to bear the legally protected professional title “Bachelor of Arts” and to exercise professional work in the fields of educational science for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familienname:**

- 1.2 **Vorname:**

- 1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

- 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Master of Arts (M.A.)

- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Erziehungswissenschaft

- 2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

- 2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.]

- 2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

- 3.1 **Ebene der Qualifikation**

- 3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

- 3.3 **Zugangsvoraussetzungen**

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Master-Studiengang Erziehungswissenschaft bereitet auf verantwortliche Funktionen in pädagogischen Handlungsfeldern und auf Forschungstätigkeit vor.

Das Studium befähigt zur Analyse komplexer erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und zur Gestaltung pädagogischer Prozesse unter gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Es vermittelt die Fähigkeit zur theoretischen und empirischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und zur wissenschaftlichen Evaluation pädagogischer Prozesse, in Institutionen und Organisationen.

Das Master-Studium ist als Lehrforschungsprojekt konzipiert. Im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Modul „Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung“ sind die forschungsbezogenen Module „Einführung in die Forschungsarbeit“ und „Durchführung der Forschungsarbeit“ im Rahmen eines Lehrforschungsprojektes zu belegen

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von 6 Monaten ein Problem aus dem Studiengang Erziehungswissenschaft selbständig und unter Anwendung verschiedener wissenschaftlicher Erklärungsansätze zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

Der Master of Arts in Erziehungswissenschaft stellt einen zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Er berechtigt einen Inhaber, die rechtlich geschützte Berufsbezeichnung „Master of Arts“ zu tragen und eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Erziehungswissenschaft, für die dieser Grad zuerkannt wurde, auszuüben. Der Inhaber kann komplexe pädagogische Prozesse in privaten und öffentlichen Bildungseinrichtungen analysieren, gestalten und evaluieren.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet unter: www.uni-potsdam.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name:**

1.2 **First name:**

1.3 **Date, Place of Birth:**

1.4 **Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts (M.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Educational Science

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 **Level**

3.2 **Official Length of Program**

3.3 **Access Requirements**

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The Master of Educational Science is designed to prepare students for a future career in educational institutions or in scientific research.

The graduate will be able to analyze complex educational issues and to design educational processes within a social framework. It will provide the student with the ability for the theoretical and empirical treatment and the scientific evaluation of educational processes, in institutions and organizations.

The course of study is designed as a research-project-study. After the successfully completing the “Educational Theory” the student is required to register for “Introduction to Scientific Research” and “Scientific Research” as part of a research-project-study.

Students prove their research abilities when completing their final thesis within 6 month.

4.3 Program Details

See “Prüfungszeugnis” (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

The Master degree in educational science is a first academic graduation. It entitles its holder to bear the legally protected professional title “Master of Arts” and to exercise professional work in the fields of educational science for which the degree was awarded. The holder is able to analyze, design and evaluate educational processes in private and public educational institutions.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.